

2. Drainirungs-Vertrag

zwischen

der Gemeinde Seewen, vertreten zufolge Gemeindebeschlusses vom 16. September 1870 durch den Gemeindeammann M. Hersperger von alldort,

und

Fritz Rödiger, Drain- und Brunnentechner auf dem Weierhof zu Bellach.

A. Vertrags-Gegenstand.

Der Gegenstand des Vertrages ist: „Die Entsumpfung des der Gemeinde Seewen als Eigenthum gehörenden Mooßes, das Seethal genannt.“

B. Gegenseitige Verbindlichkeiten der Parteien.

Die Parteien haben sich zu folgenden Verbindlichkeiten geeinigt:

I. Verpflichtungen des F. Rödiger.

F. Rödiger übernimmt folgende Verpflichtungen:

1. Die Entsumpfung, d. h. die Trockenlegung des oben benannten Mooßes, und zwar diese Anlage so auszuführen, daß das bisherige sumpfige Land kulturfähig wird.

2. Die Anlage umfaßt hauptsächlich die Gräben und Röhrenlegung. Diese Arbeiten sind nach dem von Rödiger eingereichten und beidseitig genehmigten Plane und Voranschläge folgender Art auszuführen:

a. In der Regel soll die durchschnittliche Parallelentfernung des Drains 30 bis 35 Fuß be-

tragen; ausgenommen hievon sind diejenigen Stellen, die wegen quelliger Lage und Beschaffenheit ein mehreres Röhrenlegen erfordern.

b) die durchschnittliche Tiefe hat 4 Fuß mit entsprechender Breite einzuhalten.

c. die Lichtweite, d. h. die Oeffnung oder der Durchmesser der Röhren, ist nach dem im Plane näher bezeichneten Maßstabe und nach deren Beschreibung anzuwenden.

3. Derselbe hat sich größtentheils der Arbeiter aus der Gemeinde zu bedienen, insofern solche zu angemessenen Preisen erhältlich sind; außerdem stellt er Aufseher und Vorarbeiter von sich aus an.

4. Die ganze Drainirung ist bis längstens 1. August 1871 zu vollenden.

5. Für sämtliche Arbeiten hat er eine Garantie von vier Jahren zu übernehmen, in dem Sinne, daß er alle durch seine oder seiner Arbeiter Schuld entstandenen Mängel unentgeltlich wieder herstellt.

6. Nach Vollendung des Ganzen hat er über die Gesamtanlage einen deutlichen Plan für das Archiv der Gemeinde anzufertigen.

II. Verpflichtungen der Gemeinde.

Die Gemeinde hat Folgendes zu leisten:

1. Auf ihre Kosten das sämtliche, zur ganzen Anlage nöthige Material zu liefern, und dieses zwar rechtzeitig auf eine Stelle in der Nähe des Mooßes.

2. Die Röhren sind von ihr aus der Cementfabrik

„Stelli-Zumstein u. Cie. in Grenchen“ nach der im Plane bezeichneten Form zu beziehen.

3. Für die gesammten Arbeiten, d. h. für die Grabenarbeit, das Legen der Röhren und Ausheben der Gräben erhält F. Rödiger für den Lauffschuh z e h n Rappen. — Auf Rechnung dessen hat die Gemeinde je im Verhältnisse der fortgeschrittenen Arbeit alle vier-zehn Tage eine angemessene Quote zu entrichten; der Rest ist nach Vollendung des Ganzen auszubezahlen.

April

Also geschehen und von beiden Theilen in Doppel unterzeichnet.

Seewen, den 1. Oktober 1870.

Der Uebernehmer : Der Stellvertreter der Gemeinde :
Fritz Rödiger. M. Hersperger, Ammann.

E. Aufbewahrungs-Vertrag.

Ueber Werth-Sachen. X

1.

Siegfried Kummer von Wien, Bijoutier in Solothurn, will sich auf die Dauer von 6 Monaten in seine Heimath begeben und übergibt aus diesem Grunde dem Gottfried Ehrlich, Notar allda, zur Aufbewahrung und Verwaltung folgende Gegenstände :

1. 2 geschlossene, mit Kummer's Siegel versehene Kisten, enthaltend verschiedene Gold- und Silberwaaren.

2. 10 Stück im Kanton Solothurn angelegte Werthpapiere, zusammen repräsentirend ein Kapital von Fr. 40,000, vierzigtausend Franken.
3. Einen Güldenrodel zu diesen Werthschriften.

2.

Ehrlich anerkennt benannte Gegenstände zur Aufbewahrung und Verwaltung empfangen zu haben, mit der Verpflichtung, darauf diejenige Sorgfalt und Sicherung zu verwenden, die ein guter und pflichtgetreuer Hausvater auf sein Eigenthum verwenden würde, und diese Sachen dem Kummer bei seiner Zurückkunft im gleichen Zustande und mit gleichem Inhalte wieder zurückzustellen.

3.

Nebstdem verpflichtet sich Ehrlich, die Zinsen und Renten obiger Gülden fleißig einzufassiren und dieselben bei der Solothurnischen Bank auf den Namen des Kummers zu deponiren; ferner allfällige daherige Eingaben in amtliche Akten zu besorgen und alle allfälligen neuen Anweisungen bei den betreffenden Amtsstellen in Empfang zu nehmen und dafür zu quittiren.

4.

Kummer verspricht dem Ehrlich für diese Aufbewahrung und Geschäftsbesorgung von den einkassirten Zinsen und Renten z w e i Prozent und überdem bei richtiger Besorgung und Verwaltung eine angemessene Gratifikation zu vergüten.

Diesen Vertrag gegenseitig in Doppel unterzeichnet.
Solothurn, den 1. Oktober 1870.

Siegfried Kummer.

Gottfried Ehrlich.

— Kumpfer = Ehrlich = Freund 6